

ANLAGE 2

ENTSCHLIESSUNG MSC.202(81) (angenommen am 19. Mai 2006)

ÄNDERUNGEN DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1974 ZUM SCHUTZ DES MENSCHLICHEN LEBENS AUF SEE IN SEINER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG

Der Schiffssicherheitsausschuss -

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses

sowie in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme von deren Kapitel I;

nach der auf seiner einundachtzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren -

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Juli 2007 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2008 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

ANLAGE

**ÄNDERUNGEN DES
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1974 ZUM SCHUTZ DES
MENSCHLICHEN LEBENS AUF SEE IN SEINER ZULETZT GEÄNDERTEN
FASSUNG**

**KAPITEL V
SICHERUNG DER SEEFAHRT**

Regel 2 – Begriffsbestimmungen¹

1 Nach Absatz 5 wird folgender Wortlaut angefügt:

“6 Der Ausdruck „Hochgeschwindigkeitsfahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug im Sinne der Begriffsbestimmung in Regel X/1.3.

7 Der Ausdruck „bewegliche Offshore-Bohreinheit“ bezeichnet eine bewegliche Offshore-Bohreinheit im Sinne der Begriffsbestimmung in Regel XI-2/1.1.5.“

2 Nach Regel 19 wird folgende neue Regel 19-1 angefügt:

“Regel 19-1

Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen

1 Diese Regel oder die von der Organisation angenommenen Leistungsnormen und Funktionsanforderungen² für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen berühren nicht die im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Rechte, Hoheitsbefugnisse oder Pflichten der Staaten, insbesondere nicht die Rechtsordnungen für die Meere und Ozeane, die ausschließliche Wirtschaftszone, die Anschlusszone, die der internationalen Schifffahrt dienenden Hoheitsgewässer oder Meerengen und die Archipelschifffahrtswege.

2.1 Vorbehaltlich der Absätze 4.1 und 4.2 gilt diese Regel für die folgenden Arten von Schiffen, die in der Auslandfahrt eingesetzt sind:

.1 Fahrgastschiffe, einschließlich Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge;

.2 Frachtschiffe, einschließlich Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, mit einer Bruttoreaumzahl von 300³ und darüber sowie

¹ Die Änderungen der Regel 2 berücksichtigen die am 20. Mai 2004 mit EntschlieÙung MSC.153(78) angenommenen Änderungen dieser Regel, die am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

² Es wird auf die Leistungsnormen und Funktionsanforderungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen verwiesen, die der Schiffssicherheitsausschuss der Organisation mit EntschlieÙung MSC.210(81) angenommen hat.

³ Bei der Bruttoreaumzahl, anhand derer bestimmt wird, ob ein Frachtschiff oder ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug den Vorschriften dieser Regel unterliegt, handelt es sich um die Bruttoreumzahl, die unabhängig von dem Datum, an dem das Schiff oder das Hochgeschwindigkeitsfahrzeug gebaut worden ist oder gebaut wird, nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 ermittelt wurde.

.3 bewegliche Offshore-Bohreinheiten.

2.2 Der Ausdruck „Schiff“ schließt bei Verwendung in den Absätzen 3 bis 11.2 die Fahrgastschiffe und Frachtschiffe, Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und beweglichen Offshore-Bohreinheiten ein, die unter diese Regel fallen.

3 Diese Regel legt Vorschriften fest, damit die Vertragsregierungen in die Lage versetzt werden, eine Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen durchzuführen.

4.1 Alle Schiffe müssen wie im Folgenden erläutert mit einem System ausgerüstet sein, das die in Absatz 5 genannten Angaben automatisch übermittelt:

.1 am oder nach dem 31. Dezember 2008 gebaute Schiffe;

.2 vor dem 31. Dezember 2008 gebaute Schiffe, die zugelassen sind für den Einsatz

.1 in den Seegebieten A1 und A2 im Sinne der Begriffsbestimmung in den Regeln IV/2.1.12 und IV/2.1.13 oder

.2 in den Seegebieten A1, A2 und A3 im Sinne der Begriffsbestimmung in den Regeln IV/2.1.12, IV/2.1.13 und IV/2.1.14,

spätestens bei der ersten Besichtigung ihrer Funkanlage nach dem 31. Dezember 2008;

.3 vor dem 31. Dezember 2008 gebaute Schiffe, die für den Einsatz in den Seegebieten A1, A2, A3 und A4 im Sinne der Begriffsbestimmung in den Regeln IV/2.1.12, IV/2.1.13, IV/2.1.14 und IV/2.1.15 zugelassen sind, spätestens bei der ersten Besichtigung ihrer Funkanlage nach dem 1. Juli 2009. Diese Schiffe müssen jedoch bei einem Einsatz in den Seegebieten A1, A2 und A3 die Vorschriften in Nummer 2 erfüllen.

4.2 Ungeachtet ihres Baudatums brauchen Schiffe, die mit einem automatischen Identifikationssystem (AIS) im Sinne der Begriffsbestimmung in Regel 19.2.4 ausgerüstet sind und ausschließlich im Seegebiet A1 im Sinne der Begriffsbestimmung in Regel IV/2.1.12 eingesetzt werden, den Vorschriften dieser Regel nicht zu entsprechen.

5 Vorbehaltlich des Absatzes 4.1 müssen Schiffe die folgenden Angaben zur Identifizierung und Verfolgung über große Entfernungen automatisch übermitteln:

.1 Identität des Schiffes,

.2 Position des Schiffes (Länge und Breite) und

.3 Zeitpunkt der angegebenen Position.

6 Systeme und Ausrüstungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften dieser Regel eingesetzt werden, müssen mindestens den von der Organisation angenommenen Leistungsnormen und Funktionsanforderungen⁴ entsprechen. Alle Bordausrüstungen müssen von einer Bauart sein, die von der Verwaltung zugelassen ist.

7 Systeme und Ausrüstungen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften dieser Regel eingesetzt werden, müssen an Bord ausgeschaltet werden können oder in der Lage sein, die Übermittlung von Informationen zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen zu unterbrechen,

- .1 wenn internationale Übereinkünfte, Regeln oder Normen den Schutz der Navigationsangaben vorsehen, oder
- .2 in außergewöhnlichen Umständen und über einen möglichst kurzen Zeitraum, wenn der Schiffsführer der Ansicht ist, dass ihr Betrieb die nautische Schiffssicherheit oder die Gefahrenabwehr auf dem Schiff beeinträchtigt. In einem solchen Fall unterrichtet der Schiffsführer die Verwaltung unverzüglich und nimmt in Übereinstimmung mit Regel 28 einen Eintrag in die Aufzeichnungen über Tätigkeiten und Vorfälle im Zusammenhang mit der Schiffsführung vor, wobei er die Gründe für die Entscheidung angibt und den Zeitraum benennt, in dem das System oder die Ausrüstung ausgeschaltet war.

8.1 Vorbehaltlich der Absätze 8.2 bis 11.2 muss es den Vertragsregierungen wie im Folgenden erläutert möglich sein, für Zwecke der Gefahrenabwehr und für andere, von der Organisation vereinbarte Zwecke Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen zu erhalten:

- .1 Die Verwaltung hat einen Anspruch auf diese Angaben zu Schiffen, die zur Führung ihrer Flagge berechtigt sind, unabhängig davon, wo sich solche Schiffe befinden.
- .2 Eine Vertragsregierung hat einen Anspruch auf diese Angaben zu Schiffen, die ihre Absicht angezeigt haben, eine Hafenanlage im Sinne der Begriffbestimmung in Regel XI-2/1.1.9 oder einen Ort anzulaufen, der unter der Hoheitsgewalt dieser Vertragsregierung steht, vorausgesetzt diese Schiffe befinden sich nicht in den Gewässern binnenwärts der in Übereinstimmung mit den Völkerrecht festgelegten Basislinien einer anderen Vertragsregierung.
- .3 Eine Vertragsregierung hat das Recht auf solche Angaben zu Schiffen, die zur Führung der Flagge anderer Vertragsregierungen berechtigt sind und nicht die Absicht haben, eine Hafenanlage oder einen Ort unter der Hoheitsgewalt dieser Vertragsregierung anzulaufen und die in einer Entfernung von nicht mehr als 1 Seemeile zu ihrer Küste verkehren, vorausgesetzt sie befinden sich nicht in Gewässern binnenwärts der in

⁴ Es wird auf die Leistungsnormen und Funktionsanforderungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen verwiesen, die der Schiffssicherheitsausschuss der Organisation mit EntschlieÙung MSC.210(81) angenommen hat.

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festgelegten Basislinien einer anderen Vertragsregierung.

- .4 Eine Vertragsregierung hat gemäß Nummer 3 nicht das Recht, solche Angaben zu einem Schiff zu erhalten, das sich in den Hoheitsgewässern der Vertragspartei befindet, deren Flagge es zu führen berechtigt ist.

8.2 Die Vertragsregierungen teilen der Organisation sachdienliche Einzelheiten unter Berücksichtigung der von der Organisation angenommenen Leistungsnormen und Funktionsanforderungen mit ⁵, damit auf diese Weise Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen gemäß Absatz 8.1 zur Verfügung gestellt werden können. Die betroffene Vertragsregierung kann zu jedem späteren Zeitpunkt eine solche Mitteilung ändern oder zurückziehen. Die Organisation unterrichtet alle Vertragsregierungen nach Erhalt einer solchen Mitteilung über ihren Inhalt.

9.1 Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 8.1.3 kann die Verwaltung aus Sicherheitserwägungen oder anderen Überlegungen heraus jederzeit beschließen, dass Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen, die zur Führung ihrer Flagge berechtigt sind, gemäß Absatz 8.1.3 nicht an die Vertragsregierungen weitergegeben werden. Die betroffene Verwaltung kann zu jedem späteren Zeitpunkt eine solche Mitteilung ändern, aussetzen oder aufheben.

9.2 Nach Absatz 9.1 teilt die betroffene Verwaltung solche Entscheidungen der Organisation mit. Die Organisation unterrichtet alle Vertragsregierungen nach Erhalt einer solchen Mitteilung über deren Inhalt.

9.3 Die völkerrechtlichen Rechte, Aufgaben und Pflichten der Schiffe, deren Verwaltung sich auf die Vorschriften des Absatzes 9.1 berufen hat, dürfen infolge solcher Entscheidungen nicht beeinträchtigt werden.

10 Die Vertragsregierungen müssen jederzeit

- .1 die Bedeutung von Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen erkennen;
- .2 die Vertraulichkeit und Geheimhaltungsbedürftigkeit der ihnen zugehenden Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen erkennen und respektieren;
- .3 Angaben, die ihnen zugehen, vor ungenehmigtem Zugriff oder ungenehmigter Offenlegung schützen und
- .4 die Angaben, die sie erhalten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht verwenden.

⁵ Es wird auf die Leistungsnormen und Funktionsanforderungen für die Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen verwiesen, die der Schiffssicherheitsausschuss der Organisation mit EntschlieÙung MSC.210(81) angenommen hat.

11.1 Die Vertragsregierungen tragen alle Kosten im Zusammenhang mit den Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen, die von ihnen angefordert werden und bei ihnen eingehen. Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 11.2 dürfen die Vertragsregierungen Schiffen keine Gebühren für eventuell von ihnen angeforderte Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen auferlegen.

11.2 Sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Verwaltung nichts anderes vorsehen, unterliegen Schiffe, die zur Führung ihrer Flagge berechtigt sind, keinen Gebühren für die Übermittlung von Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Regel.

12 Unbeschadet des Absatzes 8.1 haben die Such- und Rettungsdienste der Vertragsregierungen das Recht, kostenlos Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen im Zusammenhang mit der Suche und Rettung von Personen in Seenot zu erhalten.

13 Die Vertragsregierungen können der Organisation jeden Fall melden, in dem ihrer Ansicht nach die Vorschriften dieser Regel oder andere damit in Zusammenhang stehende Anforderungen der Organisation nicht beachtet wurden oder nicht befolgt werden.

14 Der Schiffsicherheitsausschuss legt die Kriterien, Verfahren und Vorkehrungen für die Bereitstellung, Überprüfung und Kontrolle der Weitergabe von Angaben zur Identifizierung und Verfolgung von Schiffen über große Entfernungen an die Vertragsregierungen gemäß den Vorschriften dieser Regel fest.“
